

## VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die Firma Combilo B.V. mit Sitz am Transportweg 23 in 2742 RH Waddinxveen, Niederlande, und die direkt und/oder indirekt mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Rechtsnachfolger, nachfolgend „Combilo“ oder „wir“ genannt, haben unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, auf alle von ihr im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten abgeschlossenen Verkaufsverträge sowie Verträge zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen Verkaufsbedingungen anzuwenden, folgende Verkaufsbedingungen festgelegt:

### Artikel 1: Geltungsbereich

1. Auf Verträge, die Combilo mit Dritten (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) abschließt und in deren Rahmen Combilo Dienstleistungen erbringt oder Produkte verkauft und/oder liefert, sind ausschließlich die nachstehenden Verkaufsbedingungen anwendbar, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. Die Anwendbarkeit der vom Vertragspartner verwendeten allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Verweis des Käufers auf seine eigenen allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen wird von uns nicht akzeptiert.

### Artikel 2: Angebote

1. All unsere Angebote sind unverbindlich. Zusagen unserer Mitarbeiter und Vereinbarungen mit ihnen sind für uns nur verbindlich, wenn und sofern unsere Geschäftsführung sie schriftlich bestätigt hat.
2. Hat der Vertragspartner nicht sofort nach dem Erhalt per E-Mail oder Einschreiben Bedenken gegen den Inhalt unserer Auftragsbestätigung angemeldet, wird angenommen, dass unsere Auftragsbestätigung den Vertrag richtig wiedergibt.
3. Eventuelle später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie (mündliche) Vereinbarungen und/oder Zusagen, die von unserem Personal oder in unserem Namen von unseren Verkäufern, Vertretern oder anderen Vermittlern gemacht wurden, sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden beziehungsweise ausgeführt werden.
4. Für Arbeiten und Lieferungen, für deren Art und Umfang wir kein Angebot beziehungsweise keine Auftragsbestätigung verschickt haben, wird die Rechnung/der Lieferschein als Auftragsbestätigung betrachtet und es gilt für sie ebenfalls, dass sie den Vertrag richtig und vollständig wiedergeben.
5. Telefonisch erteilte Aufträge nehmen wir ausschließlich auf Gefahr des Vertragspartners an. Sich eventuell daraus ergebende Fehler gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

### Artikel 3: Preise

1. Alle unsere Preise verstehen sich in Euro und exklusive Transportkosten, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise ohne Umsatzsteuer.
3. Wir sind nicht verpflichtet, eine Vereinbarung zu einem angegebenen Preis einzuhalten, dem offensichtlich ein Druck- oder Schreibfehler zugrunde liegt.
4. Die Zahlung hat ausschließlich an unserem Sitz oder in der Zweigstelle einer von uns zu bestimmenden Bank stattzufinden.

### Artikel 4: Erfüllungsort und Erfüllungsform

1. Es wird davon ausgegangen, dass alle unsere Dienstleistungen und alle Lieferungen am Sitz von Combilo erbracht werden.
2. Lieferungen erfolgen in der Regel ab Lager von Combilo. Wenn vereinbart wurde, dass Combilo den Transport übernimmt oder ausführen lässt, erfolgt die Lieferung, bevor die Waren auf das Transportmittel geladen wurden.
3. Wenn Combilo die Waren für den Vertragspartner lagert oder bei Dritten lagern lässt, erfolgt die Übergabe mit Einlagerung der Waren. Ab jenem Zeitpunkt gehen die Waren auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

4. Eine Verzögerung der Lieferung gibt dem Käufer nicht das Recht, Schadensersatz zu fordern und/oder den Kaufvertrag aufzulösen, sofern sie in angemessenen Grenzen bleibt.

### Artikel 5: Gefahr

Die Gefahr für die Ware geht zum Zeitpunkt der Übergabe oder, sollte der Vertragspartner nicht an der Abnahme mitwirken, zum Zeitpunkt der Abnahmeverweigerung auf den Vertragspartner über.

### Artikel 6: Gelieferte Menge

Die gelieferte Menge gilt hinsichtlich Anzahl und Gewicht sowie öffentlich-rechtlicher und/oder privatrechtlicher Anforderungen als den vereinbarten bzw. vorgeschriebenen Anforderungen entsprechend, sofern der Vertragspartner nicht einen Gegenbeweis erbringt.

### Artikel 7: Eigentumsvorbehalt

Auf dieses Eigentumsvorbehalt ist, abweichend von der Rechtswahl im Artikel 16, Deutsches Recht anwendbar.

1. Combilo behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Combilo ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Vertragspartner sich vertragswidrig verhält.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Vertragspartner Combilo unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Combilo die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den für Combilo entstandenen Ausfall.
3. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner schon jetzt an Combilo in Höhe des mit Combilo vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Combilo, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Combilo wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner erfolgt stets namens und im Auftrag für Combilo. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, Combilo nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Combilo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache von Combilo zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner Combilo anteilmäßig Miteigentum überträgt

- und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Combilo verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Combilo gegen den Vertragspartner tritt der Vertragspartner auch solche Forderungen an Combilo ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Combilo nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
5. Combilo verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
  6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und dessen Ausübung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

#### **Artikel 8: Höhere Gewalt**

1. Im Fall von höherer Gewalt ist Combilo berechtigt, entweder die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Vertragspartner Forderungen wie Schadensersatz gegenüber Combilo geltend machen kann.
2. Als höhere Gewalt auf der Seite von Combilo gelten unter anderem:
  - Arbeitskampf seitens der Arbeitnehmer von Combilo sowie von mit der Vertragserfüllung beauftragten Dritten,
  - Brand,
  - Krankheit der Arbeitnehmer von Combilo sowie von mit der Vertragserfüllung beauftragten Dritten,
  - Maßnahmen und/oder Verbote der niederländischen und/oder ausländischen Behörden, an die Combilo gebunden ist,
  - nicht vorhersehbare und nicht vorrausagbare Verkehrsbehinderungen,
  - Unfälle, die mit einem zur Vertragsausführung eingesetzten Transportmittel geschehen, sowie unvorhergesehene technische Mängel an diesem Transportmittel,
  - (selbst verschuldete) Unzulänglichkeiten in der Vertragserfüllung durch Zulieferer von Combilo,
  - Diebstahl von Gegenständen, die zur Vertragsausführung notwendig sind,
  - sowie alle übrigen unvorhersehbaren Umstände, die Combilo darin behindern, den Vertrag pünktlich zu erfüllen, und die nicht auf Rechnung und Gefahr von Combilo gehen.
3. Falls Combilo bei Eintritt der höheren Gewalt seine Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder lediglich Teile seiner Pflichten erfüllen kann, hat Combilo das Recht, bereits gelieferte Waren oder Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist dann verpflichtet, diese Rechnung im Sinne eines gesonderten Vertrages zu begleichen.

#### **Artikel 9: Erntevorbehalt**

All unsere Verträge bezüglich Agrarprodukte erfolgen unter Erntevorbehalt. Sollten infolge einer schlechten Ernte bezüglich der Quantität und/oder der Qualität von Agrarprodukten weniger Produkte zur Verfügung stehen, als beim Abschluss des Vertrages berechtigterweise erwartet werden konnte, darunter auch aufgrund von Untauglichkeitserklärungen der zuständigen Behörden, sind wir berechtigt, die von uns verkauften Mengen dementsprechend herabzusetzen. Mit der Lieferung der auf diese Weise herabgesetzten Menge erfüllen wir dann vollständig unsere Lieferpflichten. Wir sind dann nicht gezwungen, ersetzende Agrarprodukte zu liefern, und wir haften auch nicht für irgendetwelche Schäden.

#### **Artikel 10: Pflichten des Vertragspartners**

1. Während der Lieferung durch Combilo (gemäß Artikel 4) hat der Vertragspartner die Waren zu kontrollieren. Dabei hat der Vertragspartner zu prüfen, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, und zwar:
  - a. ob die richtige Waren geliefert wurden,

- b. ob die gelieferten Waren den Qualitätsanforderungen entsprechen, die für normalen Gebrauch und/oder die Handelszwecke erwartet werden dürfen, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, stichprobenartig Produkte auch im Inneren zu kontrollieren,
  - c. ob die gelieferten Waren bezüglich der Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) mit dem Vertrag übereinstimmen. Beträgt das Manko weniger als 10 % der Gesamtmenge, ist der Vertragspartner verpflichtet, das Gelieferte vollständig zu akzeptieren.
2. Bei Lieferung der Waren an einen Dritten, der diese für den Vertragspartner in Verwahrung nimmt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die in Absatz 1 genannte Inspektion am Tag der Lieferung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Werden die Sachen CPT geliefert, ist der Vertragspartner verpflichtet, die in Absatz 1 genannte Inspektion an jenem Tag, an dem die Waren an der vereinbarten Adresse abgegeben werden, durchzuführen oder durchführen zu lassen.
  3. Reklamationen hat der Vertragspartner Combilo schnellstmöglich nach Entdeckung der Fehlerhaftigkeit oder nachdem er die Fehlerhaftigkeit billigerweise hätte entdecken müssen, jedoch spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Lieferung zu melden, andernfalls verliert er sein Reklamationsrecht. Bei Lieferungen gemäß Artikel 10, Absatz 2 hat der Vertragspartner spätestens 6 Stunden nach der tatsächlichen Abgabe an der dort genannten Adresse zu reklamieren, andernfalls verliert er sein Reklamationsrecht. Diese Meldung muss per E-Mail oder Fax erfolgen. Reklamiert der Vertragspartner nicht rechtzeitig, das heißt innerhalb von 6 Stunden nach der Lieferung oder in den in Absatz 2 und 3 genannten Fällen innerhalb von 6 Stunden nach der Abgabe der Waren, verliert er sein Reklamationsrecht und wird davon ausgegangen, dass Combilo seine Pflichten erfüllt hat.
  4. Die betroffene Partie ist bei Reklamation als Ganzes zu lagern und der Vertragspartner hat Combilo die Gelegenheit zu bieten, die Waren zu besichtigen.
  5. Sollte Combilo die Reklamation nicht innerhalb von vier Stunden per E-Mail oder Fax annehmen, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf eigene Rechnung innerhalb von vier Stunden nach Ablauf dieser Frist in Anwesenheit von Combilo oder dem von Combilo ausgewählten Experten ein Gutachten von AQS oder einem gleichwertigen, von Combilo genehmigten Sachverständigen erstellen zu lassen, andernfalls verliert er alle seine Rechte, darunter das Reklamationsrecht und das Recht auf Vertragsauflösung und/oder Schadensersatzforderung.
  6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jederzeit sorgfältig für den Erhalt der Waren zu sorgen.
  7. Wird eine Reklamation für unbegründet befunden, ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche uns entstandene Kosten zu ersetzen.
  8. Die Vertragspartner ist zu Geheimhaltung jeglicher vertraulicher Informationen, die ihr aufgrund ihrer Vereinbarung oder aus anderen Quellen bekannt werden, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, sofern dies aus ihrem Charakter und dem Kontext hervorgeht.
  9. Nicht alle durch Combilo gelieferte Artikel kommen von IFS und BRC zertifizierten Lieferanten nur wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

#### **Artikel 11: Haftung**

1. Jegliche Haftung von Combilo, seinen Geschäftsführern und Mitarbeitern ist stets auf den Rechnungsbetrag, auf den sich die Reklamation bezieht, und auf jeden Fall auf einen Höchstbetrag von 50.000 EUR (fünfzigtausend Euro) beschränkt.
2. Alle Forderungen des Vertragspartners gegenüber Combilo verjähren ein Jahr nach Entstehung der Forderung.

#### **Artikel 12: Verpackungen**

1. Von Combilo gelieferte Verpackungen wie Paletten, Kisten und Kartons, für die Pfandgeld berechnet wurde, werden gegen den zum Zeitpunkt der Rückgabe gültigen

Rechnungspreis zurückgenommen.. Für die Übernahme der zurückgegebenen Verpackung kann eventuell ein fester Kostenersatz gemäß geltender Regelung in Rechnung gestellt werden. Das abzugebende Leergut muss so sauber und rein sein, dass es für frische, essbare Gartenbauprodukte geeignet ist.

2. Bei Rückgabe des Leerguts unter Verwendung der Transportmittel von Combilo hat das Leergut sortiert und transportfähig bereitzustellen.
3. Nicht von Combilo gelieferte Verpackungen werden nur zurückgenommen, wenn Combilo die betreffenden Produkte in seinem Sortiment hat und sich die Verpackungen in einem guten Zustand befinden.

#### **Artikel 13: Gewerbliches und geistiges Eigentumsrecht**

1. Combilo behält sich eventuelle Rechte an geistigem und/oder gewerblichem Eigentum (Marken) hinsichtlich der gelieferten Produkte ausdrücklich vor.
2. Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, durch die Verwendung der von Combilo gelieferten Produkte sowie der von Combilo oder dem Vertragspartner gelieferten Verpackungen das geistige und/oder gewerbliche Eigentumsrecht von Dritten zu verletzen. Der Vertragspartner schützt Combilo vor eventuellen Ansprüchen von Dritten, die aus einer Verletzung der geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte unter Zuhilfenahme der von Combilo gelieferten Waren und/oder der an Combilo gelieferten Verpackungen entstehen.

#### **Artikel 14: Zahlungen**

1. Die Zahlung der gelieferten Waren und Dienstleistungen hat innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, dass in einer schriftlichen Vereinbarung von dieser Regelung abgewichen wurde.
2. Jede Zahlung für ausstehende Rechnungen wird als Begleichung der am längsten ausstehenden Posten angesehen.
3. Eine Aufrechnung gegen irgendeine andere Forderung, die der Vertragspartner hat oder zu haben glaubt, ist nicht zulässig, es sei denn, Combilo hat dem Vertragspartner eine Gutschrift geschickt oder wurde durch ein gerichtliches Urteil zur Zahlung einer Summe an den Vertragspartner verurteilt.
4. Bei Überschreitung der in Absatz 1 erwähnten Frist hat der Vertragspartner Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat für jeden Monat oder angefangenen Monat, in dem der Vertragspartner in Zahlungsverzug ist, zu zahlen, unbeschadet des Anspruchs von Combilo auf den gesetzlichen Schadensersatz.
5. Sind nach Abschluss des Vertrages Auskünfte über den Vertragspartner dermaßen ungünstig, dass die zukünftige Zahlung ein klares Risiko bedeutet, und war dieser faktische Zustand des Vertragspartners Combilo nicht bekannt, ist Combilo ohne Rücksicht auf die im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, eine Bankgarantie oder Vorauszahlung für die Kaufsumme bzw. die zu erbringenden Dienstleistungen zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die geforderte Garantie innerhalb von 3 Werktagen einzuräumen. Geschieht dies nicht, ist der Vertragspartner in Verzug und darf Combilo den Vertrag auflösen sowie Anspruch auf Schadensersatz erheben. Solange die geforderte Garantie nicht eingeräumt wurde, darf Combilo seine Vertragspflichten aussetzen.
6. Combilo und alle mit Combilo direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen sind befugt, alle ihre bereits fälligen oder auch noch nicht fälligen Forderungen gegenüber dem Vertragspartner gegen die Forderungen der Gegenseite gegenüber Combilo B.V. und/oder den direkt oder indirekt mit Combilo B.V. verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

#### **Artikel 15: Auflösung des Vertrages und Haftung des Vertragspartners**

1. Wenn der Vertragspartner seine oben umschriebenen Pflichten nicht (rechtzeitig) erfüllt, hat Combilo das Recht,

jede weitere Leistung auszusetzen. Der Vertragspartner ist sodann in Verzug. In diesem Fall ist Combilo berechtigt, den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, und der Vertragspartner haftet für alle Combilo entstandenen Schäden, u. a. Gewinnausfall, erlittener Verlust, Produktschäden, Kosten und Zinsen, Transportkosten, Kommissionen, gerichtliche und außergerichtliche Kosten sowie alle weiteren direkt und indirekt mit dem Kauf im Zusammenhang stehenden Kosten.

2. Die Kosten gerichtlicher Rechtsverfolgung, die der Vertragspartner zu tragen hat, entsprechen den Combilo tatsächlich entstandenen Prozesskosten, darunter die Kanzleigeühr, die Kosten des Gerichtsvollziehers, die Kosten von Sachverständigen, die Kosten von Übersetzern und die Kosten des Rechtsanwalts.
3. Alle Combilo bei Nichterfüllung, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Vertragspflichten durch den Vertragspartner entstehenden außergerichtlichen Kosten gehen vollständig zu Lasten des Vertragspartners. Die Combilo entstandenen außergerichtlichen Kosten betragen 15 % der Gesamtsumme, die der Vertragspartner Combilo schuldet, wobei ein Mindestbetrag von 500,00 EUR oder – nach Wahl von Combilo – der Betrag, der laut niederländischem „Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten“ („Beschluss über die Vergütung für außergerichtliche Inkassogebühren“) zu zahlen ist, gilt.

#### **Artikel 16: Rechtswahl**

1. Auf alle zwischen Combilo und dem Vertragspartner abgeschlossenen Kaufverträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Verträge gelten als am Sitz des Verkäufers abgeschlossen, wo diese Verträge, was die Lieferung und die Zahlung betrifft, auch erfüllt werden.
2. Der niederländische Text ist ausschlaggebend. Für Transaktionen mit einem ausländischen Vertragspartner gilt, dass die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen wird.

#### **Artikel 17: Streitigkeiten**

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus einem mit Combilo abgeschlossenen Vertrag ergeben, darunter auch Zahlungsaufforderung für Zahlungsrückstände, werden unter Ausschluss jeder anderen Instanz vom zuständigen Gericht am Standort von Combilo entschieden. Das Recht des Vertragspartners, gegen Combilo ein Gerichtsverfahren anzustrengen, verfällt innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Streitigkeit.
2. Von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.